

Vorlage Nr. 15/393

öffentlich

Datum: 26.07.2021

Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200 **Bearbeitung:** Herr Plate / Frau Weis

Landschaftsausschuss 25.08.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/393 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	пеш

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

3 11				
Erträge:	Aufwendungen:			
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan			
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan			
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:				
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:				
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele	e eingenaiten			

In Vertretung

Produktgruppe:

Limbach

Zusammenfassung:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005 soll in Hinblick auf Änderungen, die im Detail in anderen Rechtsvorschriften des LVR vorgenommen werden, wie z. B. in der GeschO LVers und ZustVerfO, angepasst werden.

Zudem soll der neugebildete Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss entsprechend § 15 der Betriebssatzung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung ergänzt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/393:

In Ergänzung der Änderung vom 25. Januar 2021 erfolgt eine erneute Anpassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005.

Neben der Durchführung redaktioneller Änderungen wurden im Wesentlichen folgende Vorschriften überarbeitet:

Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung (§ 3, Synopse S. 2 f.):

Der § 3 der Hauptsatzung wird an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Die Formulierung "Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse" wird in "Landschaftsversammlung und ihrer Gremien" geändert.

Neugliederung Ausschussaufzählung, Ergänzung der Aufzählung der Fachausschüsse, Anpassung Verweis auf Landschaftsverbandsordnung (§ 4, Synopse S. 3 f.):

Des Weiteren kommt es in § 4 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung zu einer Neugliederung der Aufzählung der Ausschüsse nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten. Ergänzend dazu wird der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung im § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung hinzugefügt.

Der Verweis auf die Landschaftsverbandsordnung in § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird in Angleichung an die geltende Landschaftsverbandsordnung abgeändert.

Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung, Streichung der der Möglichkeit zur Einrichtung von Unterausschüssen (§ 5, Synopse S. 5):

Auch § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wird mit Änderung der o.g. Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Zudem wird die Möglichkeit der Einrichtung von Unterausschüssen gestrichen, da die Neufassung der Geschäftsordnung diese Möglichkeit ebenfalls nicht mehr vorsieht.

Anpassung der Regelungen zu Beamt*innen und Beschäftigten an umgestaltete Beschlusskompetenzen (§ 10, Synopse S. 6 f.):

§ 10 Abs. 3 und 5 der Hauptsatzung werden entsprechend der umgestalteten Beschlusskompetenzen von Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung sowie Landschaftsausschuss im Hinblick auf Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen geändert.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der Anlage 1 dargestellt.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

In Vertretung

Limbach

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005

vom 7. September 2005				
Alte Fassung		Neue Fassung		Anmerkungen
Landschaftsverband Westfalen in der Fa 14. Juli 1994 (GV.N durch Gesetz vom 5 hat die Landschafts Landschaftsverband	des Rheinland am 7. September fassung der Hauptsatzung			
	§ 1			
	Gebiet und Sitz			
(1) Das Gebiet des umfasst	Landschaftsverbandes Rheinland	(1) Das Gebiet des umfasst	Landschaftsverbandes Rheinland	
a) die Kreise:		a) die Kreise:		
Düren	Rhein-Kreis Neuss	Düren	Rhein-Kreis Neuss	
Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis	
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis	Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis	
Kleve	Viersen	Kleve	Viersen	
Mettmann	Wesel	Mettmann	Wesel	
b) die kreisfreien St	tädte:	b) die kreisfreien St	ädte:	

^{*} zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021

Bonn	Mülheim a.d. Ruhr	Bonn	Mülheim a.d. Ruhr	
Duisburg	Mönchengladbach	Duisburg	Mönchengladbach	
Düsseldorf	Oberhausen	Düsseldorf	Oberhausen	
Essen	Remscheid	Essen	Remscheid	
Köln	Solingen	Köln	Solingen	
Krefeld	Wuppertal	Krefeld	Wuppertal	
Leverkusen		Leverkusen		
c) die Städteregion:		c) die StädteRegio	on Aachen	Redaktionelle Änderung
Aachen				
	aftsverbandes Rheinland ist Köln.			
	§ 2			
Farbe, Fl	agge, Wappen, Siegel			
(1) Die Farben des L sind grünweiß.	andschaftsverbandes Rheinland			
	andschaftsverbandes Rheinland ich breiten Querstreifen, oben			
zeigt in einem grüne silbernen Wellenbalk Schildhaupt einen au	Landschaftsverbandes Rheinland n Feld einen schrägrechten en und darüber in einem silbernen ıffliegenden schwarzen Adler mit und goldenen Fängen.			
(4) Das Siegel des La enthält das Wappen "Landschaftsverband				
	on Wappen und Siegel ergibt sich n dieser Satzung als Anlage ngen.			
	§ 3		§ 3	

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
§ 4	§ 4	
Ausschüsse	Ausschüsse	
(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der	(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der	
Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und	Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und	
Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:	
 Finanz- und Wirtschaftsausschuss 	 Rechnungsprüfungsausschuss 	Neugliederung der Aufzählung nach der
 Sozialausschuss 	 Finanz- und Wirtschaftsausschuss 	numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-
 Gesundheitsausschuss 	 Landesjugendhilfeausschuss 	Dezernaten
 Kulturausschuss 	 Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe 	
 Rechnungsprüfungsausschuss 	Rheinland	
 Landesjugendhilfeausschuss 	 Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom 	
– Krankenhausausschüsse	– Sozialausschuss	
 Betriebsausschuss f ür die LVR- 	– Gesundheitsausschuss	
Krankenhauszentralwäscherei	 Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung 	
 Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 	Krankenhausausschüsse	
 Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom 	 Betriebsausschuss für die LVR- 	
 Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe 	Krankenhauszentralwäscherei	
Rheinland	 Betriebsausschuss f ür den LVR-Verbund 	

Betriebsausschuss für das LVR-Institut für	Heilpädagogischer Hilfen	
Forschung und Bildung	– Kulturausschuss	
(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:	(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:	Neugliederung der Aufzählung nach der
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	- Ausschuss für Inklusion	numerischen Reihenfolge der den
 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 	 Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung 	Ausschüssen zugeordneten LVR- Dezernaten
- Bau- und Vergabeausschuss	- Bau- und Vergabeausschuss	
- Schulausschuss	- Umweltausschuss	
- Umweltausschuss	- Schulausschuss	
- Ausschuss für Inklusion	– Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität	
 Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität 	 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung 	Ergänzung des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der
	 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 	Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.		
(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.	(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.	Anpassung an die geltende Landschaftsverbandsordnung
(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.		

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.		
§ 5	§ 5	In § 5 werden mehrere Gremienarten angesprochen.
Kommissionen, Unterausschüsse	Weitere Gremien	angesprochen.
(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	Die Geschäftsordnung LVers sieht die Bildung gesonderter Unterausschüsse nicht mehr vor. Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung LVers
(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.		
(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfe- ausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.		
§ 6		
Dringlichkeitsentscheidungen		
Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.		

§ 7	
Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse	
Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.	
§ 8	
Auskunft und Akteneinsicht	
Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.	
§ 9	
Landesrätinnen/Landesräte	
Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.	
§ 10	
Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte	
(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des	

Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).		
(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.		
(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungsamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.
(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.		
(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.	(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.	Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungsamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.
(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne		

die in Abe. E verseehene Deecklysefeering eines	
die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.	
(7) Oberste Dienstbehörde ist der	
Landschaftsausschuss.	
§ 11	
Beschäftigte der Eigenbetriebe und der	
wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	
Die Zuständigkeit für die Einstellung und	
Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe	
und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des	
Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen	
Betriebssatzung.	
§ 12	
Gleichstellungsbeauftragte	
(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt	
die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die	
Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf	
die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die	
Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der	
Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit	
alle entsprechenden frauen- und	
gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als	
frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und	
Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und	
Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder	
in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und	
Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle	
Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet	
darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen	
abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie	
I day () a calaba a calabi a coma coma Constant com d. Missa a com a accesion	

die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.	
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne. "	
(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR- Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen	

treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.	
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	
(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.	
§ 13	
Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen	
(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO	

bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.		
bevoiimachtigten Person zu unterzeichnen.		
(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen,		
Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.		
§ 14		
Öffentliche Bekanntmachung		
(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.		
Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.		
(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.		
§ 15	§ 15	
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Redaktionelle Änderung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 27. August 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
- "c) die StädteRegion Aachen"
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO)."

- 3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder und Jugendhilfe sind:
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - Landesjugendhilfeausschuss
 - Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
 - Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
 - Sozialausschuss
 - Gesundheitsausschuss
 - Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
 - Krankenhausausschüsse
 - Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss"
- 4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Inklusion
 - Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Umweltausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität
 - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
 - Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen"
- 5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG."
- 6. § 5 wird in der Überschrift wie folgt gefasst:

"§ 5 Weitere Gremien"

- 7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen."
- 8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen."
- 9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- "(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen."

10.§ 15 wird wie folgt gefasst:

"Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 27. August 2021

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Ulrike Lubek